



Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte

Präsidium:

Corinne Eugster
Wartenbergstrasse 23
4104 Oberwil
Telefon 061 401 00 79
c.eugster@intergga.ch

Urs Tester
Nussbaumweg 16a
4103 Bottmingen
061 421 39 87
tester.steiner@intergga.ch

Bildungs- Kultur, und Sportdirektion
Generalsekretariat
Rheinstrasse 31
Postfach
4410 Liestal

Oberwil/Bottmingen, 20. Februar 2017

Stellungnahme zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend die Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen

Vielen Dank, für die Möglichkeit zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend die Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen Stellung zu nehmen.

Die Schulratspräsidienkonferenz nimmt nur Stellung zur Änderung des Bildungsgesetzes. Die Änderung der Kantonsverfassung mit dem Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten ist für die Schulen nicht erforderlich. Für die Verpflichtung zum Schulbesuch und zum Besuch des obligatorischen Unterrichts reichen die geltenden Bestimmungen auf Gesetzes- und Verfassungsstufe, wie dies in der Landratsvorlage auch erwähnt wird und kürzlich durch einen Entscheid des Menschenrechtsgerichtshofs in Strassburg bestätigt wurde. Zu den einzelnen Änderungen im Bildungsgesetz nehmen wir folgendermassen Stellung:

Meldepflicht an die kantonale Ausländerbehörde: Die Schulratspräsidienkonferenz lehnt eine MeldePFLICHT der Schulleitung an die kantonale Ausländerbehörde ab. Wir schlagen stattdessen ein MeldeRECHT der Schulleitung vor.

Eine Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und der Ausländerbehörde, um diese in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen, kann sich die Schulratspräsidienkonferenz vorstellen. Deshalb schlägt die Schulratspräsidienkonferenz ein **Melderecht** vor. Eine **Meldepflicht** wird jedoch abgelehnt, da diese die Schulleitung verpflichtet, auch geringfügige Vorfälle zu melden. Die damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten (was ist meldepflichtig, was nicht?) würden die Schulverantwortlichkeiten belasten und vor zusätzliche Probleme stellen, für welche sie weder ausgebildet noch zuständig sind.

Verpflichtung zur Teilnahme an ausserschulischen zusätzlichen Programmen: Die Schulratspräsidentenkonferenz lehnt eine Zuständigkeit der Schule für Massnahmen gegen Verhaltensweisen ausserhalb des Unterrichts ab.

Die Massnahmen gegen Verhaltensweisen sollen von den zuständigen Behörden, sei dies die Ausländerbehörde oder die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, verfügt werden. Es ist nicht die Aufgabe der Schule, Massnahmen gegen Verhaltensweisen von Schüler/Innen oder/und Erziehungsberechtigten ausserhalb der Schule zu verfügen. Mit erzieherischen Massnahmen durch die Lehrpersonen, den Schulsozialdienst und speziellen Programmen nimmt die Schule ihre erzieherische Verantwortung in der Schule im Rahmen des Unterrichts wahr. Der in der Vernehmlassung erwähnte Kurs „Chili- stark im Konflikt“ ist ein Beispiel eines solchen Angebots.

Verpflichtung zur Achtung der gesellschaftlichen Werte und gängigen Rituale: Die Schulratspräsidentenkonferenz hat nichts dagegen, dass die Achtung der gesellschaftlichen Werte und der gängigen Rituale im Gesetz festgehalten wird.

Mit der Verpflichtung zum Einhalten der Weisungen der Lehrpersonen und Schulbehörden besteht schon heute eine Verpflichtung zum Einhalten von Werten und Teilnehmen an Ritualen, denn diese werden ja von den Schulbehörden (Hausordnung, Schulprogramm) und den Lehrpersonen (Klassenregeln) vermittelt.

Eine wichtige Unterstützung für die Arbeit der Schulbehörden und Schulleitungen ist die vorgeschlagene Überarbeitung der Handreichung „Religion im Schulalltag“. Es wäre dienlich, wenn in möglichst vielen Beispielen beschrieben wird, wie die Schulen den Umgang mit möglichen Konflikten zwischen dem Schulalltag und verschiedenen, nicht nur religiösen, Ansichten handhaben sollen. Die Diversität unserer Gesellschaft beschränkt sich nicht auf die Religion. Die explizite Erwähnung des Handschlags im Bildungsgesetz erachtet die Schulratspräsidentenkonferenz als unverhältnismässig.

Freundliche Grüsse



Corinne Eugster



Urs Tester